

**Richtlinien
der Gemeinde Handewitt
für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege**

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 17. September 2008 werden die nachstehenden Richtlinien der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege wie folgt neu gefasst:

Ziffer 1

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Handewitt Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, Jugendgruppen oder vereinsgebundenen Jugendlichen durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer in der Gemeinde Handewitt wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen/Jugendgruppen aus anderen Gemeinden sowie von Vereinen auf Kreis- oder Landesebene gefördert werden.

Ziffer 2

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens 2 Tage dauern. Sie werden bis zu höchstens 21 Tagen bezuschusst.

Ziffer 3

Die Höhe der Förderung richtet sich in der Regel nach der Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der Teilnehmer aus der Gemeinde (ausgenommen hiervon bleibt der Personenkreis der nachfolgenden dritten Punktaufzählung):

- Jugenderholungsmaßnahmen, Gruppenfahrten und sonstige Freizeitvorhaben werden mit 4,50 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.
- Jugendbegegnungen, zu denen örtliche Vereine ins Ausland eingeladen wurden, werden mit 4,50 € pro Tag und Teilnehmer unterstützt.
- Jugendbegegnungen, zu denen ausländische Teilnehmer von örtlichen Vereinen eingeladen wurden, werden mit 4,50 € pro Tag und Teilnehmer unterstützt.
- Jugendbildungsseminare werden mit 6,50 € pro Tag und Teilnehmer (ab 12 Jahren) gefördert. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens ein Wochenende, höchstens jedoch eine Woche betragen. Bei Antragstellung/Verwendungsnachweis ist ein zeitlich und inhaltlich gegliedertes Bildungsprogramm vorzulegen, dessen Gestaltung durch entsprechend gebildete Fachkräfte erfolgen soll.
- Förderungsbeträge werden nur unter der Maßgabe gewährt, dass ein qualifizierter und verantwortlicher Leiter an der Fahrt teilnimmt (Jugendgruppenleiter, Lehrer bzw. Sozialpädagogen).

Ziffer 4

An der Veranstaltung sollen mindestens fünf Jugendliche und ein Leiter teilnehmen.

Ziffer 5

Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert. Dabei kann in der Regel bei je angefangenen acht Teilnehmern eine Betreuungskraft über 27 Jahre berücksichtigt werden.

Die Teilnahme von arbeitslosen jungen Menschen wird – abweichend von der oben genannten Regelung – bis zum Lebensalter von 30 Jahren gefördert.

Ziffer 6

Die Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

Ziffer 7

Anträge auf Bezuschussung müssen innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung gestellt werden. Die Abrechnung dient als Verwendungsnachweis (Teilnehmer/Dauer der Veranstaltung) und muss vom Leiter der Veranstaltung unterzeichnet sein.

Ziffer 8

Der Zuschuss wird auf das Konto des beantragenden Vereines/der Jugendgruppe überwiesen.

Ziffer 9

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege der ehemaligen Gemeinde Jarplund-Weding vom 03.12.2001 sowie der ehemaligen Gemeinde Handewitt vom 09.12.1994 und die diese ergänzenden Nachträge außer Kraft.

Handewitt, den 18. September 2008

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister



(Dr. Arthur Christiansen)

